

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Umwandlung Einzelunternehmen in eine GbR

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 14.04.2010 09:52	<p>Folgender Sachverhalt: Ein bisheriges Einzelunternehmen soll zukünftig als GbR geführt werden. Zukünftig wird nicht mehr der Vater allein gewerblich tätig sein, sondern zusammen mit seinem Sohnemann.</p> <p>Welche Gewerbemeldungen sind nun erforderlich? a) Gewerbeabmeldung Einzelunternehmen und Gewerbeanmeldung GbR oder b) Gewerbeummeldung wegen Änderung der Rechtsform bzgl. des Vaters und Gewerbeanmeldung wg. Gesellschaftereintritt bzgl. des Sohnes</p> <p>Wie seht Ihr das?</p> <p>MfG - Ingo H.</p>
Runge 14.04.2010 10:29	<p>Da die GbR keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sind Vater und Sohn weiterhin Einzelgewerbetreibende. Der Sohn müsste anmelden. Zu beiden Gewerbeanzeigen sollte m.E. der Hinweis "GbR mit..." angebracht werden. Regina Runge</p>
Thomas Mischner 14.04.2010 10:29	<p>Hallo,</p> <p>Ich sehe es wie das OLG Saarbrücken (Beschl. v. 25.09.1991, Az.: Ss (B) 40/91): „§ 14 GewO statuiert eine persönliche Anzeigepflicht. Sie trifft bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nur den Gesellschafter als Gewerbetreibenden, der ein Gewerbe anfängt oder aufgibt, nicht auch die anderen Gesellschafter.“ Also nur Gewerbeanmeldung für den Sohn. Die Gründung der GbR kann bei dem Vater formlos in den Akten vermerkt werden.</p>
Ingo Hupens 15.04.2010 13:54	<p>Danke für die schnellen Antworten.</p> <p>Ich war etwas durcheinander, weil ich vor kurzem auf einer Schulung davon hörte, dass es teilweise bei Gewerbeämtern üblich ist, bei einem Gesellschafteraustritt aus einer GbR mit 2 Gesellschaftern den dann noch gewerblich tätigen (ehemaligen) 2. Gesellschafter zu einer Gewerbeummeldung wegen Wechsel der Rechtsform (bisher GbR, jetzt Einzeluntern.) aufzufordern. So etwas habe ich hier bislang nie gemacht und auch nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Nun denn.</p> <p>MfG - Ingo H.</p>

Autor	Beitrag
<p>Jenny 04.11.2010 11:31</p>	<p>Ich hatte gestern genau den umgekehrten Fall. Ein Betrieb wurde bisher als GbR geführt, 2 Gesellschafter. Nun sollte einer der beiden austreten und das ganze sollte als Einzelunternehmung weiter laufen. Ich hab mir dann nichts weiter dabei gedacht und habe eine Ummeldung durchgeführt (wir haben PC-Klaus und da gibt es den Button bei Grund der Änderung "Ummeldung einer Personengesellschaft in eine Einzelunternehmung wegen Ausscheiden eines Gesellschafters). Meine Kollegin kam dann heute morgen und sagte, dass ich so nicht ummelden dürfte. Man müsse in dem Fall das Gewerbe ab- und dann wieder neu anmelden, ummelden wäre in dem Fall nicht möglich. Das ist mir neu, habe davon bisher auf keinem Seminar gehört. Und wenn man wirklich nicht ummelden darf, wieso gibt das Programm dann überhaupt die Möglichkeit dazu?! Vielen Dank für die Hilfe, Jenny</p>
<p>Thomas Mischner 04.11.2010 11:39</p>	<p>Wie gesagt: Der ausscheidende Gesellschafter meldet das Gewerbe ab. Der verbleibende Gesellschafter meldet gar nichts um oder ab.</p> <p>Bei mancher Gewerbesoftware funktioniert das aber nicht. Weshalb die Softwareanbieter die Gegebenheiten des Gewerberechts stellenweise ignorieren, weiß ich allerdings auch nicht. Es kann deshalb nötig sein, "intern" (in der Software) eine ("simulierte") Gewerbeanzeige zu erstellen, auch wenn der Gewerbetreibende keine Anzeige erstattet.</p>
<p>Jenny 04.11.2010 11:54</p>	<p>Hm Muss ich denn nun eine Korrektur vornehmen oder ist ansicht alles richtig, was ich getan habe? Es war ja nur ein Gewerbe. Ich habs aufgerufen, eine Ummeldung gestartet, den einen Gesellschafter austreten lassen und die Rechtsform geändert. Ist das nun richtig, oder muss ich die Ummeldung nochmal löschen? Verwendet sonst noch jemand die Software PC-Klaus?</p>
<p>Marcel Fromm 12.11.2010 10:55</p>	<p>Der ausscheidende Gesellschafter erstattet eine Gewerbeabmeldung mit der Begründung "Gesellschafteraustritt". Da die GbR aus zwei natürlichen Personen bestand, wird aus der GbR durch die Abmeldung eines Gesellschafters automatisch ein Einzelunternehmen, ohne dass der verbleibende Gesellschafter extra dafür eine Gewerbeummeldung tätigen muss. Ich würde bei dem verbleibenden Gewerbetreibenden einfach intern die Rechtsform ändern sowie den GbR-Namen entfernen.</p>

Autor	Beitrag
<p>Raindancer 12.11.2010 18:12</p>	<p>quote----- Original von Marcel Fromm ... sowie den GbR-Namen entfernen. -----</p> <p>Hallöle,</p> <p>ich täte da in diesem Falle doch nicht ganz so rigoros verfahren wollen.</p> <p>Bei dem verbliebenen, ehemaligen Gesellschafter, der nun alleiniger Gewerbetreibender ist, lassen wir noch den Klammerzusatz (ehemals xxxx GbR) bestehen. Beispiel: Aus der GbR: "Schluckspecht, Otto und Trinker, Willi GbR" scheidet Herr Trinker mit GewA3 aus, dann ändert sich (von amtswegen) der Eintrag bei Herrn Schluckspecht zu: "Schluckspecht, Otto (ehemals Schluckspecht, Otto und Trinker, Willi GbR)".</p> <p>Damit ist der Vorgang auch später im PC einfacher nachvollziehbar. Ähnlich verfahren wir auch bei Namensänderungen eingetragener Firmen (z.B. GmbH).</p> <p>Grüßle Ralf</p>
<p>tumari 03.12.2013 11:03</p>	<p>Hallo zusammen, der Beitrag ist zwar schon was älter, jedoch habe ich hier so ein Fall und komme nicht weiter. Zudem muss ich feststellen, dass ich hier Jahrelang etwas eventuell nicht richtig gemacht habe?</p> <p>Für mich ist es immer so gewesen, dass wenn eine GbR aus zwei Personen bestand und einer austritt, ich dann immer verlangt habe, dass die GbR durch beide Gesellschafter abgemeldet wird. Wenn einer das Gewerbe alleine weiter ausüben wollte, musste dieser eine Neue Anzeige erstatten, als Gewerbetreibender mit Grund Änderung der Rechtsform. Habe nun hier einen ganz besonderen Fall.</p> <p>Eine GbR die aus Drei Gesellschaftern bestand. Mir wurde durch einen der Drei Gesellschafter mittgeteilt, dass die GbR seit mindestens Ende 2012 aufgelöst wurde. Diesbezüglich hat er mir sogar Schriftstücke vorlegen können, indem ein anderer Gesellschafter schriftlich den beiden anderen mitteilt, er habe das Gewerbe als GbR für alle abgemeldet habe und nun seit 01.01.2013 als Einzelgewerbetreibender weiter ausübt. Was er natürlich nicht getan hat.</p> <p>Einer von denen war hier vorstellig und hat den Gesellschafteraustritt vorgenommen. Die anderen zweien habe ich schriftlich aufgefordert. Der zweite von denen rief mich daraufhin an und bestätigte mir telefonisch, dass die GbR NICHT zu zweit fortgeführt wird. Kam jedoch der Aufforderung zur Abmeldung nicht nach. Auch der andere Gesellschafter, welcher angeblich das Gewerbe alleine ausübt (auch durch Internetwerbung erkennbar), kommt der Aufforderung zur Abmeldung der GbR nicht nach und leistet keine Anmeldung als Einzelgewerbetreibender. Behauptet jedoch entgegen der hier vorliegenden Schriftstücke und Aussagen der anderen zwei Gesellschaftern, nun in einem Schreiben, dass das Gewerbe weiterhin als GbR ausgeübt wird. Ich möchte nun per Ordnungsverfügung den einen Gesellschafter nur zur Abmeldung der GbR bringen und den anderen zur Abmeldung der GbR und Anmeldung des Einzelgewerbetreibenden bringen. Doch nach all den Aussagen hier bin ich mir gar nicht mehr sicher :-(Dennoch ist für mich Fakt, dass die Änderung der Rechtsform GbR in Einzelgewerbe zu der Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden gehört!!!????!!!</p>

Autor	Beitrag
<p>Steffen Balzer 03.12.2013 11:57</p>	<p>Hallo tumari,</p> <p>quote----- Dennoch ist für mich Fakt, dass die Änderung der Rechtsform GbR in Einzelgewerbe zu der Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden gehört!!!???!?! -----</p> <p>Das sehe ich anders. Bei der GbR sieht es vereinfacht gesagt wie folgt aus. Jeder Gewerbetreibende hat für sich eine Gewerbeanmeldung als Einzelunternehmer vorgenommen. So bestehen drei Gewerbeanmeldungen für Einzelunternehmen mit der gleichen Tätigkeit bei dir. Bei einer GbR erfolgt lediglich der Hinweis, dass die Gewerbetreibenden A,B und C sich zusammen tun (bei einigen Gewerbeprogrammen ist dies so nicht ersichtlicht). Das ändert jedoch nicht, dass jeder nur eine GewA1 als Einzelunternehmer bei dir angemeldet hat. Deine Ordnungsverfügung zielt darauf ab, dass die Gewerbetreibenden ihre GewA1 als EU abmelden und erneut anmelden. Das kann so nicht korrekt sein. Richtig ist es, dass die Gewerbeanzeigen Informationen enthalten die nicht mehr aktuell sind. Diese kannst du gern korrigieren.</p> <p>Wenn ein Gewerbetreibender sein Gewerbe abmeldet, und sich so die GbR verändert (in ein EU oder neuer GbR-Name), erhalten die übrigen Gesellschafter eine von Amts wegen korrigierte Gewerbeanzeige. Jedenfalls die überschaubaren GbRs.</p> <p>Janz lieben Gruß</p> <p>Steffen Balzer</p>
<p>Runge 03.12.2013 12:12</p>	<p>Hallo aus Bad Fallingbostel, eine GbR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass nicht die GbR als solche anzuzeigene ist, sondern jeder Gesellschafter (es können beiliebeig viele sein) meldet für sich als Einzelgewerbetreibender an und/oder ab. Das Gewerbeamt sollte m.E. dann lediglich intern vermerken "ials GbR mit...".</p> <p>Scheidet ein Gesellschfter aus, meldet er sein Einzelgewerbe ab und das Gewerbeamt ändert seinen internen Vermerk entsprechend.</p> <p>Die Gründung oder Auflösung einer GbR ist kein meldepflichtiger Tatbestand.</p> <p>Demnach müßte jeder, der weiterhin gewerblich tätig ist, sein Gewerbe angemeldet haben.</p> <p>Regina Runge</p>

Autor	Beitrag
<p>tumari 03.12.2013 12:30</p>	<p>Es ist richtig, das jeder für sich ein Gewerbe angemeldet hat, jedoch als Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft). Wie kann es denn sein, dass ein Gewerbetreibender, der tatsächlich das Gewerbe nicht mehr als GbR ausübt sondern als Einzelgewerbetreibender sein Gewerbe bei uns nicht ummelden muss? Bleibt es so wie jetzt, habe ich eine GbR gemeldet mit zwei Personen was nicht der Wahrheit entspricht und derjenige, der noch mit drin steht haftet doch voll für Firmenschulden auch mit Privatvermögen mit. Das die GbR keine eigene Rechtspersönlichkeit hat habe ich nachgelesen, jedoch ist doch nach der Kommentierung Landmann/Rohmer § 14 Rnd 55 jeder geschäftsführende Gesellschafter anzeigepflichtig? Ich stehe voll auf dem Schlauch irgendwie ?(</p>
<p>Thomas Mischner 03.12.2013 12:40</p>	<p>Hallo,</p> <p>„die GbR“ ist gewerberechtlich nicht relevant. Gewerbetreibende sind nur Personen (natürliche und juristische), aber nicht Personengesellschaften. Deshalb kann auch niemand für eine GbR eine Gewerbeanzeige erstatten, sondern nur für sich selbst. Ob einzelne Personen durch einen Gesellschaftsvertrag miteinander verbunden sind, ist vordergründig eine zivilrechtliche Angelegenheit. Für die Gewerbebehörde ist es als „Zusatzinformation“ nützlich, aber der Abschluss oder die Auflösung eines Gesellschaftsvertrages sind keine nach § 14 GewO anzeigepflichtigen Tatbestände. Diese sind im Gesetz abschließend genannt.</p>
<p>tumari 03.12.2013 13:32</p>	<p>Was hat es denn mit der Kommentierung auf sich, welche besagt, dass grundsätzlich bei einer Personengesellschaft jeder persönlich haftender Gesellschafter die Anzeigepflicht nach § 14 GewO hat. Die GbR- wurde doch bei Anmeldung auch durch die Gesellschafter angemeldet. Wie verhaltet ihr Euch denn in meinem konkreten Fall? Von drei Gesellschafter hat sich einer ordnungsgemäß abgemeldet. Ich habe schriftliche Aussagen hier vorliegen, dass die GbR zum Ende 2012 aufgelöst wurde. Somit besteht keine GbR mehr, doch weder kommt derjenige vorbei um das Gewerbe als Gesellschafteraustritt abzumelden, noch kommt der andere um zu sagen, dass er das in Zukunft alleine ausübt und somit sich doch auch die Haftung ändert? Sorry wenn ich nerve, aber hier wurde das Jahrelang so gehandhabt. Denn mir wurde immer gesagt, dass die Änderung der Rechtsform anzeigepflichtig sei, und das durch die geschäftsführenden Gesellschafter einer GbR. So, wie die Anzeigepflicht bei einer GmbH & Co. KG z.B. die zuständige GmbH als geschäftsführende Gesellschafterin der GmbH & Co. KG hat.</p>

Autor	Beitrag
<p>Thomas Mischner 03.12.2013 13:50</p>	<p>quote----- Original von tumari Die GbR- wurde doch bei Anmeldung auch durch die Gesellschafter angemeldet. -----</p> <p>Nein, wurde sie nicht. Die GbR wurde überhaupt nicht angemeldet. Angemeldet wurden die einzelnen Gesellschafter.</p> <p>Wenn eine GbR aufgelöst wird, ist das an sich kein anzeigepflichtiger Sachverhalt (siehe § 14 Abs. 1 GewO). Es könnten auch alle bisherigen Gesellschafter das Gewerbe jeweils als Einzelunternehmer weiterführen. Dann wäre überhaupt keine Gewerbeanzeige notwendig (es sein denn, es ändert sich zugleich die Tätigkeit oder der Betriebssitz wird verlegt). Gesellschafter, die aus der GbR ausscheiden und das Gewerbe aufgeben, müssen eine Gewerbeabmeldung vornehmen. Ein Gesellschafter, der das Gewerbe als Einzelunternehmen fortführt, muss keine Gewerbeanzeige erstatten (sofern sich sonst nichts ändert). Eine Änderung der Rechtsform läge z. B. vor bei der Umwandlung einer GmbH in eine AG. Sofern die Gewerbetreibenden (= Gesellschafter) natürliche Personen sind, können sie ihre Rechtsform nicht ändern.</p>
<p>Roesje 18.11.2015 16:07</p>	<p>Hallo liebe Kollegen/innen!:greet:</p> <p>Ich möchte mich auch noch an diesen Thread ranschmeißen.</p> <p>Habe hier 2 Personen die bisher zusammen als GbR tätig waren. Person A hat nun eine Gewerbeabmeldung wegen Austritt rückwirkend zu 2009 gefaxt. Seither ist Person B wohl nur noch alleine tätig.</p> <p>Ich habe Person A darauf hingewiesen, dass es sich um eine verspätete Anzeige handelt, somit Owi und wir bei 6 Jahren verspäteter Abmeldung ein Bußgeldverfahren einleiten.</p> <p>Und das ist doch auch so, oder? :kopfkraz:</p> <p>Er ist nämlich jetzt der Meinung, dass die Anzeigepflicht ja besagt, dass anzeigepflichtig die Aufgabe des "Betriebes" ist und dieser (also das Geschäft) ja noch weiterhin besteht (durch die Fortführung von Person B).</p> <p>Ich kann zwar den Gedankengang des Herrn nachvollziehen, aber Anzeigepflichtiger ist doch er und er hat sein Gewerbe vor 6 Jahren aufgegeben.</p> <p>Könnt ihr mir da so zustimmen oder unterliege ich einem Denkfehler?</p>
<p>Runge 18.11.2015 16:32</p>	<p>Hallo aus Bad Fallingbostel ,</p> <p>ich stimme voll und ganz zu. Mit seinem Ausscheiden hat der Betroffene sein selbständiges Gewerbe (seinen Betrieb) aufgegeben.</p> <p>Bei der Übernahme eines Betriebes durch einen anderen Gewerbetreibenden muss ja auch der erste ab- und der nächste anmelden, obwohl der Betrieb als solcher weiterbesteht.</p> <p>Regina Runge</p>

Autor	Beitrag
<p>MaBid 18.11.2015 16:32</p>	<p>Hallo Roesje,</p> <p>mein Verständnis sagt das Gleiche. Erforderlich ist die Willenserklärung von A, dass er "seinen" Betrieb (in der GbR) aufgegeben hat. Dass nunmehr B seit ca. 6 Jahren den Betrieb als Einzelunternehmen weiterführt, hat bis dato keiner gewusst (naja vielleicht doch das FA).</p> <p>Wir würden genau so verfahren und ein entsprechendes Bußgeld verhängen. Der Betroffene kann ja im Anhörungsverfahren nochmals darlegen warum er sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat. Ob das dann seine Rettung sein wird??</p> <p>Schönen Feierabend. Es geht mit strammen Schritten aufs Wochenende.</p> <p>Ralf</p>
<p>Roesje 18.11.2015 16:39</p>	<p>Vielen Dank für die schnellen Rückmeldungen :anbeten:!</p> <p>Gut, dass ihr das auch so seht, dann gehe ich heute nicht wieder verwirrt nachhause :biggrin:</p> <p>Das Aufgabedatum 2009 hat tatsächlich etwas mit dem FA zu tun. Dem FA hat er nämlich brav sein Ausscheiden schon 2009 aus der GbR gemeldet und das FA war es auch, welches ihn jetzt (?) darum bat, die Abmeldung zu tätigen.</p>
<p>Hochi89 14.12.2023 12:03</p>	<p>Guten Tag!</p> <p>Ich habe zu diesem Thema nochmal eine etwas andere Fallkonstellation, zu der ich einmal gerne eure Meinung hören würde:</p> <p>Wir haben hier aktuell drei Gewerbetreibende, die allesamt jeweils für sich ein Gewerbeanmeldung als Einzelunternehmen vorliegen haben (Person A, Person B und Person C). Nun wollen die drei aus ihren einzelnen Betrieben zu einer GbR verschmelzen und zukünftig als GbR A+B+C auftreten.</p> <p>Wie gehe ich hier mit den Gewerbeanmeldungen vor? Melde ich z.B. B und C melden ab und treten dann zu einer GbR mit A zusammen?</p>
<p>Civil Servant 14.12.2023 12:39</p>	<p>:hello:</p> <p>zunächst würde ich klären, ob alle ihre komplettes Gewerbe zusammenlegen, denn es kann ja auch sein, dass bestimmte Teile davon eigenständig weitergeführt werden.</p> <p>Unterstellt, dass komplett zusammengelegt wird ist keine Meldung erforderlich, denn alle Gesellschafter der GbR, deren Rechtsfähigkeit gewerberechtlich ja unverändert nicht anerkannt ist und die deswegen einzeln anmelden müssen, sind ja schon angemeldet.</p> <p>Es steht nur noch die Überlegung im Raum, ob in Form einer Korrektur der Hinweis in die einzelnen Anmeldungen aufgenommen werden sollte, dass die Tätigkeit "in GbR zusammen mit ..." fortgeführt wird.</p> <p>Beste Grüße :ciao: CS</p>

Autor	Beitrag
<p>B.R. 21.12.2023 01:01</p>	<p>Die Gesellschafter einer GBR sind nur gesamtvertretungsberechtigt; es sei denn im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart worden; und dieses kann nach aussen hin auch beweisbar kommuniziert werden.</p> <p>Ausserdem haben die Anzeige der Aufnahme der Gewerbetätigkeit, die Abmeldung der Gewerbetätigkeit, und die Anzeige, dass ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten ist, nur deklaratorische Wirkung und keine konstitutive Wirkung.</p>
<p>NiZi 05.03.2024 10:43</p>	<p>Guten Morgen.</p> <p>Ich bin noch relativ neu im Gewerbebereich und habe eine Frage zum Thema Einzelunternehmen in GbR:</p> <p>Sachverhalt: Ein Vater hat ein Einzelunternehmen, welches abgemeldet werden soll mit Grund "Vollständige Aufgabe". Nun wollen aber seine Söhne den Betrieb als GbR weiterführen. Auf der GewA1 wurde "Neugründung" angegeben.</p> <p>Müsste bei den Gründen nicht "Übergabe" mit Angabe des früheren / zukünftigen Inhabers angegeben sein?</p> <p>Für Antworten wäre ich dankbar. :)</p>
<p>B.R. 05.03.2024 11:28</p>	<p>Wo soll denn im Gewerbebereich der Begriff "Übergabe" definiert sein ?</p>
<p>NiZi 05.03.2024 11:38</p>	<p>Auf dem GewA1 bzw. GewA3 Formular besteht die Möglichkeit, den Betrieb durch "Übernahme (Erbfolge, Kauf, Pacht)" bzw. "Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht)" an- bzw. abzumelden.</p>
<p>Pitti81 05.03.2024 17:00</p>	<p>:moin:</p> <p>Eigentlich schon, der Beginn eines Gewerbes stellt auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes dar.</p> <p>Grüße</p>
<p>B.R. 05.03.2024 18:58</p>	<p>Der Übergang von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft bedeutet zivilrechtlich immer ein Untergehen des EU und eine Neugründung der Personengesellschaft.</p> <p>Der Einzelunternehmer muss also die Aufgabe des Betriebes anzeigen; und die Gesellschafter der Personengesellschaft müssen die Neuaufnahme anzeigen.</p> <p>Alternativ ist in den Programmen wohl die Möglichkeit gegeben verschiedene rechtliche Konstellationen des Übergangs unter dem Begriff "Übernahme" zu erfassen. Das dient wohl zur Arbeitserleichterung, da dann in einigen Fällen Personen nicht mehr erfasst oder doppelt erfasst werden müssen. Das kann ich jetzt aber nicht sagen, wie das genau funktionieren soll, das muss man dann in dem Handbuch nachlesen. Möglichkeit 1 hat man aber immer noch als Alternative.</p>

Autor	Beitrag
<p>Civil Servant 07.03.2024 11:42</p>	<p>:hello:</p> <p>tatsächlich ist die Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften gewerberechtlich unverändert nicht anerkannt, was man (mit guten Gründen) für antiquiert halten kann. Daraus folgt allerdings bisher, dass immer die persönlich haftenden Gesellschafter anzeigepflichtig sind.</p> <p>Beispiel: Tut sich ein bisher alleine tätiger Gewerbetreibender mit einer zweiten Person zusammen, so dass eine GbR entsteht, löst das für den Erstgenannten keine Meldepflichten aus. Bestenfalls kann die Behörde in die Meldung den Hinweis auf eine jetzt bestehende GbR aufnehmen. Nur der später hinzukommende Gesellschafter wäre anzeigepflichtig.</p> <p>Nachzulesen ist das in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 14 GewO.</p> <p>Zivilrecht und Gewerberecht fallen an dieser Stelle tatsächlich (noch) auseinander.</p> <p>:ciao: CS</p>
<p>B.R. 09.03.2024 17:36</p>	<p>Verwaltungsvorschriften haben nach aussen hin keine Rechtswirkung. Deshalb ist es nicht möglich, dass durch Verwaltungsvorschriften Unterschiede zwischen Zivilrecht und Gewerberecht entstehen.</p>
<p>Civil Servant 11.03.2024 07:25</p>	<p>... binden aber die Vollzugsbehörden und die VV basiert auf den Festlegungen aller 16 Landes- und des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> <p>Einmal davon abgesehen: Wer sagt eigentlich, dass das Gewerberecht als spezielles Verwaltungsrecht, in Definitionsfragen Zivilrecht 1:1 übernehmen muss?</p> <p>Es ist keineswegs untypisch, dass der gleiche Begriff aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Gesetze auch unterschiedlich definiert wird und daher nicht (vollständig) deckungsgleich ist.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Ludwig 11.03.2024 14:22</p>	<p data-bbox="496 147 571 174">Moin!</p> <p data-bbox="496 215 1430 311">Die Diskussion ist müßig und hier im Forum bereits ausgiebig diskutiert worden, zum Beispiel hier</p> <p data-bbox="496 327 507 344">.</p> <p data-bbox="496 385 1497 786">Personengesellschaften einschließlich Personenhandelsgesellschaften sind keine juristischen Personen; sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ihnen zwischenzeitlich durchaus das Recht zuerkannt wurde, in eingeschränktem Umfang Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Deshalb ist es – rechtsdogmatisch – nicht zu beanstanden, wenn auch nicht mehr zeitgemäß, wenn im Gewerberecht weiterhin die einzelnen geschäftsführenden Gesellschafter und nicht die Gesellschaften als Gewerbetreibende angesehen werden. Im Übrigen ist dies auch inkonsequent, weil Fahrshulerlaubnisse nach dem Fahrlehrergesetz auch an Personengesellschaften erteilt werden können, die dann selbstredend auch Gewerbetreibende sind.</p> <p data-bbox="496 824 1465 987">Gewerberechtlich spielt die GbR also praktisch keine Rolle. Dies bedeutet auf den Ausgangsfall (von „NiZi“) bezogen, dass der bisherige Gewerbetreibende (Vater) sein Gewerbe abmeldet und die Söhne jeweils (!) unter Angabe der bestehenden GbR ihr neu gegründetes Gewerbe anmelden.</p> <p data-bbox="496 1025 1422 1227">Die hier im Forum bestehenden Irritationen mögen zumindest mitunter weniger rechtlich als vielmehr (auch) dadurch begründet sein, dass zumindest ein bekanntes Anwenderprogramm die Gewerbeanmeldung von Pesonen(handels)gesellschaften zulässt bzw. vorschreibt. Dann funktioniert die von hier von Civil Servant in Beitrag #29 zutreffend beschriebene Vorgehensweise nicht mehr.</p> <p data-bbox="496 1265 592 1328">Gruß Ludwig</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 188 174">Roesje</p> <p data-bbox="92 176 323 208">11.03.2024 15:04</p>	<p data-bbox="496 179 807 210">quote-----</p> <p data-bbox="496 212 759 277">Original von Ludwig Moin!</p> <p data-bbox="496 313 1430 412">Die Diskussion ist müßig und hier im Forum bereits ausgiebig diskutiert worden, zum Beispiel hier</p> <p data-bbox="496 427 507 448">.</p> <p data-bbox="496 483 1501 884">Personengesellschaften einschließlich Personenhandelsgesellschaften sind keine juristischen Personen; sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ihnen zwischenzeitlich durchaus das Recht zuerkannt wurde, in eingeschränktem Umfang Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Deshalb ist es – rechtsdogmatisch – nicht zu beanstanden, wenn auch nicht mehr zeitgemäß, wenn im Gewerberecht weiterhin die einzelnen geschäftsführenden Gesellschafter und nicht die Gesellschaften als Gewerbetreibende angesehen werden. Im Übrigen ist dies auch inkonsequent, weil Fahrschulerlaubnisse nach dem Fahrlehrergesetz auch an Personengesellschaften erteilt werden können, die dann selbstredend auch Gewerbetreibende sind.</p> <p data-bbox="496 920 1466 1086">Gewerberechtlich spielt die GbR also praktisch keine Rolle. Dies bedeutet auf den Ausgangsfall (von „NiZi“) bezogen, dass der bisherige Gewerbetreibende (Vater) sein Gewerbe abmeldet und die Söhne jeweils (!) unter Angabe der bestehenden GbR ihr neu gegründetes Gewerbe anmelden.</p> <p data-bbox="496 1122 1423 1323">Die hier im Forum bestehenden Irritationen mögen zumindest mitunter weniger rechtlich als vielmehr (auch) dadurch begründet sein, dass zumindest ein bekanntes Anwenderprogramm die Gewerbeanmeldung von Pesonen(handels)gesellschaften zulässt bzw. vorschreibt. Dann funktioniert die von hier von Civil Servant in Beitrag #29 zutreffend beschriebene Vorgehensweise nicht mehr.</p> <p data-bbox="496 1359 568 1391">Gruß</p> <p data-bbox="496 1426 593 1458">Ludwig</p> <p data-bbox="496 1469 783 1489">-----</p> <p data-bbox="496 1563 1471 1796">Hinzu kommt glaube ich auch noch der Umstand, dass die zutreffend beschriebene Vorgehensweise und die rechtliche Sachlage (inkl. die Kenntnis der Unterschiede je Rechtsgebiet) vielen einfach nicht bekannt sind und so je nachdem, wo man sich gerade befindet (Register-, Steuer-, Gewerberecht; Zivil- oder öffentliches Recht) die Verwirrung einhergehend mit der teilweise falschen rechtl. Bewertung und/oder Handhabung einfach in der Natur der Sache liegt.</p>

Autor	Beitrag
<p>Pitti81 11.03.2024 15:16</p>	<p>:moin:</p> <p>Ich glaube, der Unterschied GbR und jP ist hier jedem bekannt, trotzdem verfare ich im Einzelfall, gerade wenn ein Handwerksunternehmen übernommen wird, so, dass ich als Meldegrund eine Übernahme ankreuze.</p> <p>Gewerbeanmeldung bleibt Gewerbeanmeldung, aber im Zweifelsfall ist so auch noch nach Jahren nachvollziehbar, wer zu welcher Zeit Inhaber des Unternehmens war und es erscheint somit auch auf den jeweiligen Gewerberegisterauskünften.</p> <p>Grüße.</p>
<p>Gewerbe Hlg 11.10.2024 11:34</p>	<p>Hallo in die Runde.</p> <p>Ein Einzelunternehmer möchte sich mit seinem Sohn zusammentun und eine GbR gründen. Diese soll nicht im Handelsregister eingetragen werden. Der Vater besitzt ein Einzelunternehmen, der Sohn war bis dato noch nicht gewerblich tätig und möchte nun anmelden. Muss der Sohn wie mehrfach beschrieben ein Einzelunternehmen anmelden, oder als GbR, BGB-Gesellschaft? Ich benutze das Gewerbeprogramm PC-Vorname. Dort kann man diese Rechtsformen wählen. Ich habe das bei meinen Vorschreibern so verstanden, dass ein Einzelunternehmen mit Hinweis auf die GbR angemeldet werden muss. (Somit keine GbR, BGB-Gesellschaft) Beim Vater wäre dann ebenfalls ein Hinweis in der Gewerbeakte anzubringen. Ist das so richtig, oder stehe ich irgendwie auf dem Schlauch?</p> <p>MfG Mike</p>
<p>Pitti81 11.10.2024 11:43</p>	<p>Moin,</p> <p>Also bei VOIS würden wir beim Vater eine GewA 2 machen, Rechtsform auf GbR ändern und dann den Sohn als Gesellschafter eintreten lassen.</p> <p>Anders würde VOIS dies nicht zulassen.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>Ludwig 14.10.2024 19:50</p>	<p>Moin!</p> <p>@Gewerbe Hlg:</p> <p>Es empfiehlt sich, exakt nach den Vorgaben Ihres Programms zu verfahren.</p> <p>Also: Die GbR mit den beiden vertretungsberechtigten Gesellschaftern anlegen. Ihr Programm identifiziert Vater und Sohn als Gewerbetreibende. So werden dann auch die Gewerbescheine generiert und ausgestellt, mit einer einheitlichen Meldenummer. Folglich alles wie vorgeschrieben. Vorteil: Sie haben alle Beteiligte der GbR auf einen Blick beisammen, Eingaben / Änderungen, die die GbR betreffen, müssen nur einmal eingegeben werden usw.</p> <p>Der Vater wird mit dem Gewerbe, das in der GbR aufgeht, als Einzelunternehmer abgemeldet.</p> <p>Betreibt der Vater weitere Gewerbe als Einzelunternehmer, bleibt er als einzelunternehmerischer Gewerbetreibender mit der bisherigen Meldenummer weiter mit einen zweiten Eintrag im örtlichen Register erhalten.</p> <p>Gruß Ludwig</p>
<p>Civil Servant 15.10.2024 08:24</p>	<p>Moinsen,</p> <p>zweifellos eine praktische Verfahrensweise, die auch zu einem akzeptablen Ergebnis führt.</p> <p>Passt m. E. aber nicht zu den Vorgaben. Da eine GbR eigentlich nicht angemeldet werden kann, weil ihre Gewerberechtsfähigkeit nicht anerkannt ist, muss der Vater eigentlich nicht abmelden. Hier müsste nur der Hinweis hinzugefügt werden, dass der das bereits angemeldete Gewerbe nun in GbR mit XYZ ausgeübt wird.</p> <p>Aus diesen Dilemmata gibt es bis auf weiteres keinen recht überzeugenden Ausweg. Nur die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften würde diesen eröffnen.</p> <p>Gruß in die Runde von CS :greet:</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Ludwig 18.10.2024 09:54</p>	<p data-bbox="496 145 571 174">Moin!</p> <p data-bbox="496 248 831 344">quote----- Original von Civil Servant Moinsen,</p> <p data-bbox="496 383 1318 448">zweifellos eine praktische Verfahrensweise, die auch zu einem akzeptablen Ergebnis führt.</p> <p data-bbox="496 486 1453 649">Passt m. E. aber nicht zu den Vorgaben. Da eine GbR eigentlich nicht angemeldet werden kann, weil ihre Gewerberechtsfähigkeit nicht anerkannt ist, muss der Vater eigentlich nicht abmelden. Hier müsste nur der Hinweis hinzugefügt werden, dass der das bereits angemeldete Gewerbe nun in GbR mit XYZ ausgeübt wird.</p> <p data-bbox="496 687 1430 784">Aus diesen Dilemmata gibt es bis auf weiteres keinen recht überzeugenden Ausweg. Nur die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften würde diesen eröffnen.</p> <p data-bbox="496 822 935 887">Gruß in die Runde von CS :greet: -----</p> <p data-bbox="496 925 1497 1055">Die fehlende Rechtspersönlichkeit der Personengesellschaft hat allein Auswirkungen auf die Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO. Die Möglichkeit der Aufnahme der GbR als real existierende Gesellschaft in das örtliche Gewerbeverzeichnis berührt sie nicht.</p> <p data-bbox="496 1093 1465 1529">Aus Rechtsnatur der Personengesellschaft folgt meines Erachtens nicht, dass sie nicht in das örtliche Gewerbeverzeichnis eingetragen werden dürfte. Sie darf, salopp formuliert, lediglich nicht als Gewerbetreibende in das Gewerbeverzeichnis eingetragen werden. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, eine Personen- oder Personenhandelsgesellschaft unter dieser Prämisse in das örtliche Gewerbeverzeichnis aufzunehmen, wenn also der Gewerbeschein auf die einzelnen vertretungsberechtigten Gesellschafter mit Hinweis auf die GbR ausgestellt wird. Eine konkrete Vorgabe, die dies verbieten würde, ist mir nicht bekannt. Auch die GewAnzVwV (Stand: 10.11.2020) regelt hierzu nichts. Das unter 4.2 dargestellte Vorgehen bei Personengesellschaften lässt sich auch bei der einzig sinnvollen Erfassung der Gewerbetreibenden als Mitglieder einer Personengesellschaft einhalten.</p> <p data-bbox="496 1565 1414 1662">Informativ sind die Beschreibungen des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Umsetzung der Anmeldung einer GbR mit dem dortigen Softwareprogramm:</p> <p data-bbox="496 1733 1414 1762">Programm-Info des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern</p> <p data-bbox="496 1836 592 1901">Gruß Ludwig</p>
<p data-bbox="92 1915 469 1980">Stadtverwaltung Frankenthal 21.10.2024 08:49</p>	<p data-bbox="496 1915 1461 2045">Moin, also spontan würde ich wie folgt vorgehen... kostenpflichtige Gewerbebeanmeldung für den Sohn und kostenlose Datenaktualisierung für den Vater....</p>

Autor	Beitrag
<p>Ludwig 21.10.2024 10:16</p>	<p>Moin!</p> <p>quote----- Original von Stadtverwaltung Frankenthal Moin, also spontan würde ich wie folgt vorgehen... kostenpflichtige Gewerbeanmeldung für den Sohn und kostenlose Datenaktualisierung für den Vater.... -----</p> <p>Das entspricht zweifellos der hier vertretenen herrschende Meinung zur Handhabung der Eintragung bei einer Personengesellschaft.</p> <p>Ich gebe jedoch zu Bedenken:</p> <p>Das von Gewerbe Hlg verwendete Programm sieht eine andere Handhabung vor. Es ist grundsätzlich nicht sinnvoll, von der Struktur bzw. den Vorgaben eines Softwareprogramms abzuweichen. Das führt zu - vom Anwender im Zweifel gar nicht zu durchschauenden - Problemen, z. B. bei der statistischen Auswertung (hausintern, aber auch die Hintergrundaussagen nach dem BStatG). Deshalb mein obiger Rat: Handhabung wie vom Programm vorgesehen.</p> <p>Die Streitfrage wird durch diese Handhabung ja ohnehin nicht beantwortet. Im Zweifel ist es lediglich ein Softwaretrick zur einfacheren Handhabung.</p> <p>Für Verfechter der herrschenden Meinung ist es sicherlich auch bei dem Programm, das Gewerbe Hlg verwendet, möglich, den von Pitti81 in Beitrag #36 beschriebenen Weg zu beschreiten. Das wäre für den Vater eine kostenlose "Datenaktualisierung" über den Weg des (untechnischen) Rechtsformwechsels und für den Sohn eine Anmeldung (Eintritt in die GbR). In Bayern würde für den Vater jedoch konsequent eine kostenpflichtige Gewerbeauskunft anfallen.</p> <p>Gruß Ludwig</p>
<p>Pitti81 21.10.2024 10:45</p>	<p>:moin:</p> <p>Kommt wohl auf die Software an, bei VOIS ist dies der vorgesehene Weg. Beide Gewerbetreibende haben dann eine einzelne Gewerbeanmeldung und im Kopf steht der "Name" der GbR.</p> <p>Läuft sehr problemlos.</p> <p>Grüße</p>
<p>Ludwig 21.10.2024 11:33</p>	<p>Moin!</p> <p>So soll es ja auch sein. Gefällt mir besser als der bayerische Weg, weil es im Grunde der Weg über Abmeldung des Vaters und Anmeldung der GbR mit der Arbeitersparnis der Datenaufnahme für den Vater (als Gesellschafter) ist.</p> <p>Gruß Ludwig</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH